Zwischen Freiheit und Zwang

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **33 (1941)**

Heft 7

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-353035

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

GEWERKSCHAFTLICHE
RUNDSCHAU
FÜR DIE SCHWEIZ
Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit", Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale

No. 7 Juli 1941 33. Jahrgang

Zwischen Freiheit und Zwang.

Man empfindet gewisse Hemmungen, wenn man sich anschickt, einen Titel wie den obigen niederzuschreiben. Es könnte das Missverständnis entstehen, dass wir zur Weltlage Stellung nehmen wollen, das heisst zu jenen extremen Lösungen der absoluten Macht und Freiheit, in deren Namen zur Zeit auf den Schlachtfeldern Europas und Afrikas von beiden Seiten Gut und Blut Europas in einer Weise eingesetzt und verschwendet werden, die ebenso beispiellos wie grauenhaft ist.

Der Titel hat eine allgemeinere Bedeutung. Solange die Welt steht und Menschen denken, sind zwischen Zwang und Freiheit Grenzen gesucht, und es ist geprüft worden, wie gross das Mass der Freiheit und des Zwanges bemessen werden müssen, ohne dass der Zwang eine Vergewaltigung des Menschen und die Freiheit ein Hindernis in der Erreichung jenes Zieles ist, das der Würde des Menschen entspricht: eine Ordnung, bei der sich alle wohl fühlen, wo der Einzelne mit seinen individuellen Neigungen und Fähigkeiten und die Gemeinschaft mit ihren kollektiven Erfordernissen leben und gedeihen können.

Wir sind überzeugt, dass diese Grenzen gesucht werden können und sollen, ohne dass sich die Menschen gegenseitig zu Millionen umbringen, ja dass wir dem Endziel in dem Masse näher kommen, als dieser Kampf ohne jene Brutalitäten geführt wird, um deren Beseitigung es ja gerade geht.

Die Debatten und Kontroversen über die Einführung der Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen geben dazu schönste Gelegenheit. Sie rühren an die Wurzeln dieses Kampfes, geht es doch darum, wie weit die Menschen in der Gestaltung und Verteidigung ihrer materiellen Lebensansprüche, die einen wichtigen Teil der gegenseitigen Beziehungen und Einstellungen der Menschen untereinander bestimmen, zu einem Ver-

gleich bereit sind, bei dem beide Teile im Interesse des Ganzen gewisse Opfer bringen und Beschränkungen ertragen und beide Teile Vorteile gewinnen, die dem einzelnen und der Gemeinschaft zugute kommen.

Wie scharf die Gegensätze gerade hier sind, möchten wir an Hand von vier Zitaten aus der Diskussion über die Allgemeinverbindlichkeit illustrieren:

1. « Mit der Allgemeinverbindlichkeit ist zwangsläufig die Aufhebung des bisherigen automatischen Wirtschaftsablaufes verbunden. »

2. « Wer die Unterstützung des Staates verlangt, der hat das Recht, seine Verhältnisse vollständig nach eigenem Gutfinden zu regeln, verwirkt. Es ist unvereinbar, auf der einen Seite vom Staat Privilegien zu verlangen und auf der andern Seite doch die volle Freiheit bewahren zu wollen. »

3. « Der Kongress ist bereit, die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zu unterstützen, unter der Voraussetzung, dass diese grundsätzlich nur von eidgenössischen Behörden ausgehen kann und dass die absolute Selbständigkeit der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen gewahrt bleibt. »

4. « Wir wollen mit der Möglichkeit der Allgemeinverbindlichkeit tatsächlich etwas Neuartiges schaffen, ein Mittelding zwischen Staatshilfe und Selbsthilfe. »

Das erste Zitat ist dem Jahresbericht 1940 der Zürcher Handelskammer entnommen, das zweite einem sehr kritischen Artikel von Dr. H. Spoerri (« Basler Nachrichten » Nummer 155 vom 9. Juni 1941), der den deutlichen Titel führt: « Kurswechsel im Nebel — ohne Kompass und Ziel? ». Das dritte Zitat stammt aus einer Resolution des kürzlich abgehaltenen Kongresses des Verbandes der Bekleidungs-, Leder- und Ausrüstungsarbeiter. Der vierte Satz ist in dem in dieser Nummer der « Gewerkschaftlichen Rundschau » wiedergegebenen Artikel von Dr. M. Weber enthalten.

Alle vier Zitate tun bei näherer Betrachtung dar, dass die Wahrheit — wie alles, was sich von den Gefühlen der Toleranz und Vernunft leiten lässt — in der Mitte liegen muss.

Mit der Allgemeinverbindlichkeit wäre nur dann zwangsläufig die Aufhebung jeglichen freien Wirtschaftens verbunden, wenn die Allgemeinverbindlichkeit selber eine Zwangsläufigkeit wäre. Dass sie das nicht ist, soll einleitend besonders unterstrichen werden und tun die verschiedenen Artikel dieser Nummer der « G. R. » mit aller Deutlichkeit dar. Dieser Tatbestand kann auch aus dem wörtlich wiedergegebenen Entwurf des Bundesrates, in der Fassung, wie er nun an den Ständerat gegangen ist, ersehen werden. Ueberdies ist der Wirtschaftsablauf in der Vergangenheit im Sinne der Freiheit ebensowenig ganz automatisch gewesen, wie er in Zukunft

im Sinne der Ordnung ganz zwangsläufig sein wird und sein kann. Die Wirtschaft wird allezeit in hohem Masse vom Verhalten der Natur und der Menschen bedingt sein, die beide nie automatisch funktionieren werden. Selbst bei einer 100prozentig geplanten Wirtschaft wird es allzeit mehr Zufälligkeiten und Imponderabilien geben, als uns allen lieb sein wird. Die volle Freiheit des Wirtschaftsablaufes ist ein Märchen aus alter Zeit und die volle Planung wird immer ein schönes Märchen bleiben. Bei einigem guten Willen scheint uns jedoch ein Mittelding möglich zu sein zwischen einem automatischen Wirtschaftsablauf, bei dem vor lauter Automatismus der Weizen ins Meer geworfen wird, und einem Zwang, wo einem der behördlich zugemessene Brocken in der Kehle steckenbleibt, weil man ihn mit keinem Wort freier Meinung würzen darf.

Wenn es « unvereinbar ist, auf der einen Seite vom Staat Privilegien zu verlangen und auf der andern Seite doch die volle Freiheit zu bewahren », so ist die Freiheit schon lange « verwirkt » und die ganze Wirtschaft muss morgen verstaatlicht werden, denn es gibt nahezu keine Industrie und kein Gewerbe, die nicht so oder so (Zölle, Subventionen, Aufträge usw.) im Laufe der Zeit ganz beträchtliche Privilegien angenommen und genossen haben. Die Vorrechte auf diesem Gebiet sind so allgemein, dass man schon nahezu nicht mehr von Privilegien reden kann: sie haben sich durch ihre Verallgemeinerung selber aufgehoben und sind zu ganz gewöhnlichen Rechten geworden, die allen Trägern der Wirtschaft und des Staates — wir nehmen dabei die Werktätigen und ihre Organisationen nicht aus — in dieser oder jener Form zugute kommen. Auch hier handelt es sich um eine Angelegenheit des richtigen Masses.

Auch die absolute Selbständigkeit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen hat nie bestanden oder sie hat nur so lange bestanden, als ihr Dasein rein deklamatorisch war. An dem Tage, wo Rechte entstanden, haben sich auch die Pflichten und Bindungen gemeldet. Das ist ganz natürlich. Die Arbeiterorganisationen sind die letzten, die nicht Pflichten auf sich nehmen — der jetzige Krieg zeigt es! —, wenn ihnen Rechte eingeräumt werden. Ihre Disziplin und ihr Verantwortungsbewusstsein können und werden sich in dem Masse steigern, als die Gerechtigkeit und Rechtlichkeit des Ganzen Fortschritte macht. Das Dilemma « Zwang oder Freiheit » wird in dem Masse gemildert werden, als eine gewisse Planung der Wirtschaft, die ja die Ursachen der wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten und Unzulänglichkeiten beseitigen soll, Fortschritte macht. Schon bei der Aufstellung, eines persönlichen und noch viel mehr bei jener eines Gesamtarbeitsvertrages ist es mit der absoluten Freiheit vorbei. Das Absolute ist überhaupt eine Gefahr, und zwar in jeder Form, denn das Absolute schliesst aus und sondert ab, während es doch unser Ziel ist und sein muss, das Zusammenleben zu gestalten und zu fördern.

Das Mittelding zwischen Staatshilfe und Selbsthilfe, von dem Kollege Dr. M. Weber spricht, wird immer ein Mittelding zwischen Zwang und Freiheit sein. Wie dieses Mittelding verwirklicht wird, hängt vor allem, wie auch Herr Bundesrat Dr. Stampfli in seinen Ausführungen im Nationalrat sagte, von dem Geist ab, der auf beiden Seiten obwaltet und sich herausbildet. Wenn dieser Geist ein guter Geist ist, so kann und wird man nie « ohne Kompass und Ziel » sein.

Auch der Kurswechsel — wenn es überhaupt ein solcher ist — findet nicht im Nebel statt, wenn man sich über die Voraussetzungen der Wirksamkeit der Träger der Arbeitsverträge, das heisst der selbständigen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen, klar ist und sein will.

Die Gewerkschaften vertreten die wirtschaftlichen Interessen der Werktätigen. Der erste Satz des « Arbeitsprogramms » des Gewerkschaftsbundes besagt, dass « das Ziel der Gewerkschaft die Ordnung der Wirtschaft und Gesellschaft » sei. Wirtschaft und Ordnung bedeuten Organisation und Kontrolle. Organisation und Kontrolle bedeuten Freiheitsbeschränkung und Freiheitsbegrenzung. Anderseits muss aber auch die Wirtschaft, wenn sie den Menschen dienen, sie vorwärtsbringen und besserstellen will, Initiative, das heisst freie Entfaltung der organisatorischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Fähigkeiten aller in der Wirtschaft tätigen Menschen bedeuten. Vor allem darf Wirtschaft nicht staatliche Bureaukratie sein, denn diese ist — oder wird! — vorwiegend statischer Natur; sie steht meistens im Gegensatz zur Initiative: sie verwaltet.

Immer wieder wird es sich darum handeln, in allem einen Mittelweg zu finden zwischen dem ordnenden, das heisst die Freiheit begrenzenden und dem schöpferischen, das heisst die Initiative wahrenden und fördernden Weg.

Die Gewerkschaften stellen eine Synthese der beiden Prinzipien dar. Als wirtschaftliche « Organisation » der Arbeiter und als Förderer des freiwilligen Zusammenschlusses von Menschen sind sie die angewiesenen Instanzen bei der Ergründung dieses Mittelweges. An extremen Lösungen auf Grund des absoluten Zwanges oder der absoluten Freiheit hat eigentlich die Welt so viel gesehen und mitgemacht, dass eine neue extreme Lösung nach der einen oder andern Seite wahrhaftig überflüssig erscheint: Nach dem Mittelalter, wo die Zünfte allgewaltig herrschten (einen Staat in unserem Sinne gab es damals noch gar nicht), folgte die sogenannte merkantile Epoche der absoluten Staatsherrschaft, die unser grosser Lehrer Jacob Burckhardt wie folgt umschreibt: « Es gab Zwangsindustrien, Zwangskulturen, Zwangskolonien, eine Zwangsmarine, und doch wurde alles durch den allgemeinen Druck und die Erpressung mehr zurückgehalten als gefördert; überall war die wahre Initiative abgeschnitten. » Es folgte 1789, die

Sprengung aller Fesseln, die Freiheit mit allem, was sie an Fortschritt und schlimmster Ausbeutung von der andern Seite, das heisst der ungehemmten privaten Initiative, des Kapitalismus, brachte. Und nun sind wir wieder am andern Ende angelangt. Es geht wieder einmal darum, ob wir von einem Extrem ins andere fallen.

Bei dieser Entscheidung spielt die Frage der Allgemeinverbindlichkeit eine Rolle, deren extremste Lösung der Zwangstarif ist, das heisst die primär von oben, das heisst vom Staat diktierte Lohngestaltung.

Wo liegt die Sicherung gegen diese Entwicklung? Sie liegt im Menschen! Das Extrem des seelenlosen Zwanges von oben ist nur zu vermeiden, wenn die Willensbildung, gleichviel ob es sich um die Allgemeinverbindlichkeit oder andere wirtschaftliche Massnahmen handelt, primär von unten, das heisst seitens frei entschliessender und wirksamer Menschen und Organisationen gewahrt bleibt.

Auch bei dem nunmehr vorliegenden Entwurf eines « Bundesbeschlusses über die Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen » muss vor allen andern Erwägungen, die ohne Zweifel allerlei Grund für Einwände und Bedenken geben können, diese grundsätzliche Frage gestellt werden: Wo und wie ist in dem Entwurf die freie Willensbildung von unten und ihre Berücksichtigung von oben gewährleistet?

Die Grundlage des ganzen Systems ist der frei abgeschlossene Vertrag, die — wie es in Artikel 1 heisst — Vereinbarungen zwischen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Solche Vereinbarungen sind es, die allgemeinverbindlich erklärt werden « können ». In Artikel 2 wird dieses Prinzip unterstrichen, indem es heisst, dass die Allgemeinverbindlichkeit nur angeordnet werden darf, wenn dabei die « Rechtsgleichheit und Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigt werden ». In Artikel 5 wird die Initiative der Parteien des Gesamtarbeitsvertrages und der freien Verbände nochmals erhärtet, da nur sie den Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit stellen können. Jedermann, das heisst jeder Staatsbürger, « der ein Interesse glaubthaft macht, kann gegen die Allgemeinverbindlicherklärung Einsprache erheben » (Art. 7). « Unabhängige Sachverständige » haben vor dem Entscheid Gutachten abzugeben. Bestimmungen, die eine Kontrolle über die Einhaltung von Vorschriften oder Ordnungsbussen betreffen, dürfen nur dann allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn die vertragschliessenden Parteien der von der Behörde zu erlassenden Verfügung über die Durchführung zustimmen. Auch hier ist also das Initiativrecht der freien Parteien gewahrt. Durch zahlreiche Bestimmungen wird auch, was bei der freien Willensbildung eine grosse Rolle spielt, für die Publizität, das heisst das weitgehende Interesse der Oeffentlichkeit, gesorgt.

Alle diese Artikel müssen und dürfen als eine Gewähr dafür betrachtet werden. dass die Willensbildung von unten, das heisst der freien vertragschliessenden Parteien, gewahrt und eingehalten wird. Darin unterscheidet sich der Entwurf zum Beispiel von der sogenannten « Loi Duboule », dessen Artikel 5 sagt, dass dann, wenn die Angehörigen eines Berufes nicht innert einer Frist von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes unter sich einen Gesamtarbeitsvertrag abschliessen, der Staatsrat von sich aus, das heisst von oben, für diesen Beruf einen allgemeinverbindlichen Arbeitsvertrag erlassen wird.

Nach all den aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen sind es allerdings letzten Endes die Behörden, die « nach freiem Ermessen » die Allgemeinverbindlichkeit beschliessen. Diese Behörden (wir wollen in diesem Zusammenhang die wichtige Frage ausser Spiel lassen, wer diese Behörden im Einzelfall sind) haben das letzte Wort. Von ihrer politischen und sozialen Einstellung wird vieles, ja es kann alles davon abhängen. Die Frage ist berechtigt, ob diese Behörden nicht früher oder später versuchen werden, weitere Machtvollkommenheiten an sich zu ziehen, das heisst an die durch die Allgemeinverbindlichkeit den freien Parteien gewährte Anerkennung und Kompetenzerteilung bestimmte Bedingungen zu knüpfen, die den Charakter der vertragschliessenden Parteien, und somit auch der Gewerkschaften, von Grund auf verändern können.

Hier wird jener « Geist » entscheiden, von dem Herr Bundesrat Dr. Stampfli gesprochen hat. Es wird sich zeigen, ob wir Schweizer zu einer schweizerischen Lösung imstande sind, einer Lösung, die zwischen Zwang und Freiheit liegt: zwischen jenem Zwang, den wir alle allzeit abgelehnt haben, und jener Freiheit, die bei uns nie Willkür war und sein darf. *R.*

Von der Macht zum Recht im Dienstvertrag.

Von Hans Neumann.

I.

Mit der in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts eingetretenen industriellen Umwälzung wurden auch die Arbeitsverhältnisse grundlegend andere: Die Mechanisierung, die Arbeitsteilung und die damit verbundene Entwicklung vom Handwerksbetrieb zur Fabrik, also — gegenüber den frühern Zuständen — zum kapitalkräftigen Grossbetrieb, hat die rechtliche und soziale Seite der Arbeitsverhältnisse geändert. Die kapitalistische Wirtschaftsweise setzt den Aufstiegsmöglichkeiten der Arbeiter enge Schranken: der früher normale Aufstieg vom Lehrling zum Ge-